

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Privatkunden

I. Vertragsgegenstand

Art. 1.1

Durch einen Wasch-, Reinigungs- oder Mietauftrag an die Genossenschaft Laundry Gstaad anerkennt der Kunde/Auftraggeber die nachstehend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form.

Art. 1.2

Wenn keine Vertragszusätze bestehen, so genügen die nachstehenden Vertragsbedingungen und ergänzend das OR.

II. Leistungsausführung, Textilpflege und Bearbeitung der Wäsche

Art. 2.1

Die Genossenschaft Laundry Gstaad verpflichtet sich, die nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu erbringenden Leistungen fachgerecht, sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.

III. Lieferbedingungen

Art. 3.1

Der Wäscheaustausch erfolgt im Ladenlokal der Genossenschaft Laundry Gstaad an der Dorfrüttistrasse 14 in 3792 Saanen zu publizierten Öffnungszeiten. Annahmen oder Ausgaben von Wäsche ausserhalb dieser Öffnungszeiten finden keine statt.

Art. 3.2

Fundgegenstände und nicht zur Wäsche gehörende Fremdgegenstände aller Art hat die Genossenschaft Laundry Gstaad bei Abholung der Wäsche an den Privatkunden zurückzugeben.

Art. 3.3

Sämtliche Wäsche wird bei Abgabe geprüft und gezählt. Der Privatkunde erhält nach erfolgter Bezahlung einen Bearbeitungsbeleg. Dieser muss zwingend bei Abholung der Wäsche vorgewiesen werden, ohne Zahlungsbeleg wird keine Wäsche an den Privatkunden ausgehändigt.

Art. 3.4.

Die Genossenschaft Laundry Gstaad kann einen Waschauftrag ablehnen. Dies kann unmittelbar bei Abgabe der Wäsche erfolgen oder auch zu einem späteren Zeitpunkt, wenn fachmännisch festgestellt wird, dass eine Verarbeitung in Folge begründeter Umstände nicht möglich ist. Die Wäsche wird dem Kunden ohne Bearbeitung entgeltfrei zurückgegeben.

IV. Kundeneigene Wäsche Grossproduktion

Art. 4.1

Kundeneigenwäsche, die der Genossenschaft Laundry Gstaad zum Waschen oder Reinigen in der Grossproduktion überlassen wird, muss professionell gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss eine eindeutige Identifizierung des Privatkunden ermöglichen sowie resistent gegen Verwaschen sein.

Eine professionelle Erstzeichnung der Wäsche kann als bezahlter Service über die Genossenschaft Laundry Gstaad in Anspruch genommen werden. Die Genossenschaft Laundry Gstaad übernimmt keine Haftung für Verluste oder Verwechslungen von unzureichend gekennzeichneteter Kundenwäsche.

Art. 4.2

Massgebend für die Berechnungsbasis der Eigenwäsche ist das in der Genossenschaft Laundry Gstaad erfasste Gewicht der sauberen Wäsche bei der Ausgabe, Stückwäsche wird ebenfalls sauber bei Ausgabe und Verpackung gezählt.

Art. 4.3

Es wird der Preis gemäss aktueller Preisliste der Genossenschaft Laundry Gstaad verrechnet. Der Preis beinhaltet eine Verarbeitung zwischen 5 und 10 Werktagen, in Abhängigkeit der saisonalen Auslastung. Die Preislisten sind im Ladenlokal der Genossenschaft Laundry Gstaad erhältlich.

Art. 4.4

Das Einwaschen von neuer Kundenwäsche bedarf einer Sonderbehandlung und erfolgt nach speziellen Tarifen gemäss aktueller Preisliste.

V. Berufswäsche, Gästewäsche, Personalwäsche, Stück- und Spezialwäsche Pressing

Art. 5.1

Die Abrechnung von Berufswäsche, Gästewäsche, Personalwäsche, Stück- und Spezialwäsche erfolgt pro Stück gemäss der aktuellen Preisliste. Die Preisliste liegt zur Information an der Annahmestelle der Genossenschaft Laundry Gstaad auf.

Art. 5.2

Der Preis beinhaltet eine Verarbeitung von Gästewäsche, Personalwäsche, Stück- und Spezialwäsche, in der Zeitspanne zwischen 5 und 10 Werktagen, in Abhängigkeit der saisonalen Auslastung. Kürzere Verarbeitungszeiten gegen Aufpreis werden nicht angeboten.

Art. 5.3

Die Genossenschaft Laundry Gstaad behält sich jederzeit vor, die Behandlung von Textilien abzulehnen, wenn diese durch unsachgemässe Vorbehandlung, deutlich ersichtliche Abnutzung oder anderweitige Mängel vorbelastet sind. Sonderbehandlungen, wie zusätzliche Detachur- oder Bügelprozesse, werden nach Aufwand verrechnet.

VI. Zahlungsbedingungen

Art. 6.1

Es werden die Preise gemäss aktuell gültiger Preisliste in CHF fakturiert. Die Bezahlung erfolgt direkt bei der Abgabe an der Annahmestelle in BAR oder per Kreditkarte.

Art. 6.2

Der Genossenschaft Laundry Gstaad steht es jederzeit zu, ihre Preise zu erhöhen, Preisanpassungen bedürfen keiner gesonderten Ankündigungszeit.

Art. 6.3

Die Genossenschaft Laundry Gstaad bietet Privatkunden mit einem hohen Jahresumsatz eine Bezahlung gegen Rechnungsstellung an. Der Entscheid, ob Leistung auf Rechnung bezogen werden kann, obliegt einzig der Genossenschaft Laundry Gstaad.

Art. 6.4

Die Rechnungen sind rein netto innert 30 Tagen zu bezahlen, bei Zahlungsverzug wird ein Verzugszins von 7% zzgl. einer Mahngebühr von CHF 15.- pro Mahnung in Rechnung gestellt.

Art. 6.5

Beträgt der Zahlungsverzug mehr als 60 Tage, stellt die Laundry ihre Dienstleistung gegenüber dem säumigen Privatkunden ein und behält sich das Recht vor, Kundeneigenwäsche als Pfand zurückzubehalten und gemäss SchKG zu verwerten sowie die Betreibung einzuleiten.

VII. Mitwirkungspflichten des Kunden

Art. 7.1

Bei Mängelrügen ist der Privatkunde verpflichtet, diese unverzüglich nach Erhalt unter Beilage der entsprechenden Textilien an die Genossenschaft Laundry Gstaad zu richten.

Art. 7.2

Die Genossenschaft Laundry Gstaad und der Privatkunde sind an einer partnerschaftlichen, konstruktiven Zusammenarbeit interessiert und kommunizieren dahingehend laufend, offen und zielgerichtet.

VIII. Haftung

Art. 8.1

Die Genossenschaft Laundry Gstaad haftet für Schäden an den Textilien, welche sie nachweislich verursacht hat. Soweit die Haftung der Genossenschaft Laundry Gstaad in Frage kommt, ist für die Berechnung der Schadenersatzhöhe die Zeitwerttabelle des Verbands Textilpflege Schweiz massgeblich. «Liebhaberpreise» können demnach nicht entschädigt werden.

Art. 8.2

Die Genossenschaft Laundry Gstaad übernimmt hingegen keine Haftung für Schäden an Textilien, Knöpfen, Reissverschlüssen, Ornamenten, Schnallen, Bündeln, etc. sowie für Wasch- und Reinigungsschäden, welche durch eine nicht offenkundige Beschaffenheit eines an die Genossenschaft Laundry Gstaad überlassenen Textilartikels verursacht werden. Anzuführen sind zum Beispiel Schäden durch ungenügende Festigkeit des Gewebes, der Nähte, bei nicht genügender Farb- und Bleichechtheit von Textilien und deren Drucke, frühere unsachgemässe Behandlung, andere verborgene Mängel, Massveränderungen im üblichen Toleranzbereich der Textilien und Stoffe sowie nicht entferntem Tascheninhalt von Berufskleidern etc. Im Streitfall wird das Urteil eines neutralen Schadensbeurteiler der Ombudsstelle PSE anerkannt.

Die Notwendigkeit einer Sonderbehandlung muss demnach offenkundig sein, insbesondere durch sichtbare und klar definierbare Eigenschaften sowie klar verständliche und lesbare Pflegesymbole und Etiketten an den Textilartikeln oder beigelegten Lieferantenhinweisen.

Art. 8.3

Dem Privatkunden ist bekannt, dass trotz fachmännischem Umgang mit Textilien sowie erprobten und gesicherten Methoden des Reinigens und Waschens, Flecken und Farbänderungen des Gewebes teilweise nicht entfernt respektive nicht vermieden werden können. In solchen Fällen ist der Privatkunde nicht berechtigt, irgendwelche unberechtigten Ansprüche an Rückerstattung oder Abzüge an der Rechnung vorzunehmen.

Art. 8.4

Die Textilien des Privatkunden sind während dem Aufenthalt bei der Genossenschaft Laundry Gstaad gegen Feuer- und Elementarschäden versichert. Die Versicherungsbedingungen sind integrierender Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Haftungen seitens der Genossenschaft Laundry Gstaad über diese Versicherungsleistungen hinaus sind ausgeschlossen.

Art. 8.5

Ist die Genossenschaft Laundry Gstaad infolge höherer Gewalten, behördlichen Ver- und Geboten, arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen, Maschinenausfall etc. an ihrer Arbeitsleistung verhindert, so kann der Privatkunde durch die Nichterfüllung der Dienstleistungen keinen Schadenersatz oder andere Ansprüche gegenüber der Genossenschaft Laundry Gstaad geltend machen.

Art. 8.6

Der Gerichtsstand ist am Sitz der Genossenschaft Laundry Gstaad.

Saanen, 14. März 2025